

**Wir Joseph der Zweyte,**  
 von Gottes Gnaden erwähl-

ter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des  
 Reichs, König in Germanien, Ungarn und Böh-  
 men ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Bur-  
 gund und zu Lothringen ꝛc. ꝛc.

In Ansehen des Waarenverkaufs, welcher von Haus zu Haus  
 geschieht, oder sogenannten Hausierens finden Wir nöthig,  
 Folgendes festzusetzen:

§. 1.

Dieser Handel wird allen Inländern an allen Orten  
 der Erbländer, ohne Ausnahme der mit eigenen Kaufleuten ver-  
 sehenen Städte und Märkte, in und ausser der Marktzeit gestattet,  
 und sind die sogenannten Hausierer an die in dem Zollpatente  
 vorgeschriebene Entfernung von der Gränze nicht gebunden.

§. 2.

Den Juden allein kann dieser Handel nur in Böhmen, Mähren und Schlessen bewilliget werden.

§. 3.

Die Waaren, mit welchen von Haus zu Haus gehandelt wird, müssen erbländisch seyn: und von erbländischen Waaren wird keine Gattung untersagt.

§. 4.

Den Unterthanen der Herrschaft Gottschee und Reifnitz bleibt dieser Handel auch mit einigen ausländischen Früchten und Fischwaaren nach der Vorschrift vom 1<sup>ten</sup> December 1785 ferner gestattet.

§. 5.

Alle Waaren, welche von Haus zu Haus verhandelt werden, und der Stemplung unterliegen, müssen gehörig gestempelt seyn.

Bei den Waaren, welche der Stemplung nicht fähig sind, muß durch richtige Zeugnisse derjenigen erbländischen Kaufleute, oder Fabrikanten, von welchen sie gekauft worden, bewiesen werden, daß es erbländische Produkte sind.

§. 6.

Wer diesen Handel treiben will, muß mit einem Passe desjenigen Kreisamts, in dessen Bezirk er seinen eigentlichen Wohnsitz hat, versehen seyn.

§. 7.

§. 7.

Um diesen Paß zu erhalten, muß jedermann von seiner Ortsobrigkeit, oder vom Magistrate das Zeugniß eines guten, unbescholtenen Lebenswandels beibringen.

§. 8.

Der Paß wird, die Stempelgebühr ausgenommen, unentgeltlich ertheilt werden.

§. 9.

Wer mit fremder, oder ungestempelter erbländischer Waare welche der Stemplung unterliegt, diesen Handel treibt; wer bei demselben ohne Paß, oder mit einem Passe auf fremden Namen betreten wird; wer über diejenigen Waaren, welche der Stemplung nicht fähig sind, auf die in dem 5<sup>ten</sup> §. vorgeschriebene Art sich auszuweisen nicht vermag, verliert die Waare, und ist zu dem Hausieren auf immer unfähig.

§. 10.

Auch Fremde, welche in den Erbländern im Hausieren betreten werden, werden ihrer Waaren verlustig.

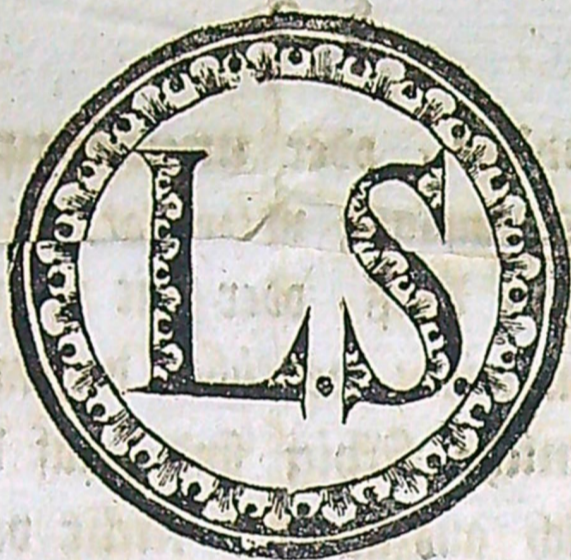
§. 11.

In diesen Uebertretungsfällen steht endlich die Untersuchung und Erkenntniß, wie bei anderen Zollkontrebanden, der Bankalbehörde zu.

Gege=

Gegeben in unserer Haupt und Residenzstadt Wien, den  
4<sup>ten</sup> Tag des Monats Juny im siebenzehnhundert sieben und  
achtzigsten, unserer Regierung, der römischen im vier und zwanz-  
zigsten, und der erbländischen im siebenten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat,  
Regis. Boh<sup>ia</sup>. Sup<sup>us</sup>. & A. A. pr<sup>imus</sup>. Canc<sup>ius</sup>.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Johann Wenzel Graf  
von Ugarte.

Ad Mandatum Sac. Cæs<sup>o</sup>.  
Regiæ Majestatis proprium.  
Franz Kajetan Max Freyherr von Spiegelfeld.